

ANHANG 2

ZAHLUNGSARTEN UND -MITTEL:

1 ZEITABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL A I)

1.1 Entrichtung der Ersatzmaut bei einem Mautaufsichtsorgan

Die Entrichtung der Ersatzmaut bei Betretung durch ein Mautaufsichtsorgan ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<p><u>Barzahlung</u></p> 
<p><u>Debitkarten</u></p>  
<p><u>Kreditkarten</u></p>    
<p><u>Tankkarten</u></p>       

1.2 Bezahlung einer Digitalen Vignette im Internet oder in der APP

Die Bezahlung einer Digitalen Vignette im Internet bzw. per App „Unterwegs“ ist mit folgenden Zahlungsarten und –mitteln möglich:

<p><u>Direkte Bankabbuchung</u></p> 
<p><u>Kreditkarten</u></p> 

1.3 Bezahlung einer Digitalen Vignette an einem Automaten

Die Bezahlung einer Digitalen Vignette an einem Automaten ist mit folgenden Zahlungsarten und –mitteln möglich:

<p><u>Kreditkarten</u></p> 
--

2 STRECKENMAUT (MAUTORDNUNG TEIL A II)

2.1 Bezahlung der Streckenmaut an den Mautstellen

Die Bezahlung der Streckenmaut an den Mautstellen ist mit folgenden Zahlungsarten und –mitteln möglich:

<p><u>Barzahlung</u></p> 
<p><u>Debitkarten</u></p>  
<p><u>Kreditkarten</u></p>    
<p><u>Tankkarten</u></p>       

Die Bezahlung der Streckenmaut mit Bargeld hat ausschließlich in EURO zu erfolgen.

2.2 Bezahlung der Digitalen Streckenmaut im Internet und in der App

Die Bezahlung der Digitalen Streckenmaut im Internet bzw. per App „Unterwegs“ ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:



2.3 Bezahlung der Digitalen Streckenmaut am Automaten

Die Bezahlung der Digitalen Streckenmaut an einem Automaten ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:



3 FAHRLEISTUNGSABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL B und TEIL C)

3.1 Post-Pay Verfahren

3.1.1 Folgende Zahlungsmittel werden im Post-Pay Verfahren im Vertriebsnetz akzeptiert:

	GO VERTRIEBS- STELLEN	GO VERTRIEBS- AUTOMATEN
<u>Kreditkarten</u>		
	OK	—
	OK	—
	OK *)	—
	-	-
	OK *)	—

*) Nur in Österreich ausgestellte Karten [siehe Punkt 3.4.1. a) dieses Anhangs].

3.2 Pre-Pay Verfahren

3.2.1 Folgende Zahlungsarten und -mittel sind im Pre-Pay Verfahren möglich:

<p><u>Barzahlung</u></p>		<p>Die Bezahlung in Bargeld erfolgt grundsätzlich in EURO, Ausnahmen werden an den Vertriebsstellen in Ungarn gemacht, wo Forint akzeptiert werden. An GO VERTRIEBSAUTOMATEN werden keine 500-Euro-Scheine akzeptiert.</p>
<p><u>Debitkarten</u></p>		
<p><u>Kreditkarten</u></p>		
<p><u>Tankkarten</u></p>		

3.2.2 Bezahlung über Internet

Im Pre-Pay Verfahren stehen auch die unter Punkt 3.4.6 beschriebenen Möglichkeiten zur Verfügung. Die hierfür zugelassenen Zahlungsarten und –mittel sind unter Punkt 3.1.2 unter der Rubrik „Bezahlung über Internet“ in der Spalte „Zahlung über eingebbare Karte“ beschrieben.

3.3 Nachentrichtung der Maut, Ersatzmaut und Sicherheitsleistung (bei Betretung durch ein Mautaufsichtsorgan)

Bei Betretung durch ein Mautaufsichtsorgan werden die folgenden Zahlungsmittel für die jeweiligen Zahlungen (Nachentrichtung der Maut, Ersatzmaut und Sicherheitsleistungen) akzeptiert.

	Nachentrichtung der Maut	Ersatzmaut	Sicherheitsleistung
<p><u>Barzahlung</u></p> 	OK	OK	OK
<p><u>Debitkarten</u></p>  	OK	OK	OK
<p><u>Kreditkarten</u></p>    	OK	OK	OK

	Nachrichtung der Maut	Ersatzmaut	Sicherheitsleistung
<u>Tankkarten</u>			
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-

3.4 Spezielle Themen im Bereich Zahlungsverkehr

3.4.1 Sonderthemen bei Zahlungen im Post-Pay Verfahren

a) Bezahlung mit im Ausland ausgestellten Kreditkarten

Es werden nur Mastercard und VISA Kreditkarten zugelassen, die mit folgenden Issuer-Codes (die ersten vier bis sechs Stellen der Kartennummer) beginnen:

<u>VISA</u>	<u>Mastercard</u>
400302	5266xx
410364	532953
410366	532954
410367	543315
410368	544271
422093	544990
422210	547318
422211	544895
423801	549252
427313	552171
427323	
427798	
427799	
431337	
437898	
443877	
448470	
454818	
454825	
454828	
456848	
460090	
498537	

Dies entspricht weitgehend den in Österreich ausgestellten VISA- und Mastercard Kreditkarten.

Die beschränkte Akzeptanz von Mastercard- und VISA-Karten beruht auf fehlenden Zahlungsgarantien dieser internationalen Kartenorganisationen gegenüber der ASFINAG.

Die American Express und Diners Club Karten dagegen sind für das Post-Pay Verfahren unabhängig vom Ausstellungsland der Karten zugelassen.

b) Freigabe für Bezahlung im Post-Pay Verfahren über und durch Tankkartenaussteller

Neben Kreditkartenausstellern haben auch Tankkartenaussteller gegenüber der ASFINAG Zahlungsgarantien abzugeben und behalten sich dementsprechend die Entscheidung vor, welche ihrer Kunden für das Post-Pay Verfahren zugelassen werden. Die zugelassenen Kunden (Kartennummern) werden auf eine so genannte „White List“ gestellt. Während einige Tankkartenaussteller allen gültigen Karten eine pauschale Freigabe für Post-Pay erteilen und sie automatisch auf die „White List“ setzen, geben andere die einzelnen Kunden (Kartennummern) erst nach einer individuellen Bonitätsprüfung frei. Die Anfragen hierbei sind an den jeweiligen Tankkartenaussteller zu richten.

c) Abschluss von Post-Pay Verträgen an bemannten GO VERTRIEBSSTELLEN

Wird an einer bemannten GO VERTRIEBSSTELLE ein Post-Pay Vertrag abgeschlossen, können alle für dieses Verfahren unter Punkt 3.1.1 als zugelassen aufgeführte Zahlungsmittel benutzt werden. Der Vertrag kommt durch die Überlassung der GO-Box einerseits und die Zahlung des Bearbeitungsentgeltes für den Systemzugang andererseits zustande.

d) Abschluss von Post-Pay Verträgen an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN (GO VERTRIEBSAUTOMATEN)

Post-Pay Verträge können auch an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN, an den GO VERTRIEBSAUTOMATEN, abgeschlossen werden. Dies kann mit allen unter Punkt 3.1.1 als dafür zugelassen aufgeführten Zahlungsmitteln erfolgen.

Mit diesen Karten ist auch ein Zahlungsmittelwechsel oder ein Wechsel der Vertragsart von Pre-Pay auf Post-Pay für schon ausgegebene GO-Boxen an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN möglich. Das heißt: Wurde ein Post-Pay Vertrag abgeschlossen und eine bestimmte Karte als Zahlungsmittel angegeben und akzeptiert, so ist es an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN nur mit den oben angeführten Karten möglich, im Post-Pay Verfahren zu einer dieser Karten zu wechseln.

e) Abschluss von Post-Pay Verträgen mit schriftlicher Bestellung

ASFINAG Maut Service GmbH nimmt schriftliche Bestellungen für GO-Boxen oder andere zugelassene Fahrzeuggeräte im Post-Pay Verfahren entgegen, wobei die gewünschte Zahlungsart bzw. das gewünschte Zahlungsmittel bei der Bestellung zusammen mit anderen Informationen angegeben werden muss.

Eine schriftliche Bestellung einer GO-Box, bei der die Zahlung über eine Tankkarte erfolgen soll, muss grundsätzlich an das Kartenunternehmen übermittelt werden.

Eine schriftliche Bestellung zur Verwendung eines TRIPON bzw. Emotach Fahrzeuggerätes muss unabhängig vom verwendeten Zahlungsmittel direkt an ASFINAG gesandt werden (entweder unter Verwendung des SelfCare Portals oder der zur Verfügung gestellten Formulare; Details hierzu, siehe Mautordnung, Teil C, Pkt. 1.3).

f) Sperrungen von GO-Boxen oder anderen zugelassenen Fahrzeuggeräten für das Post-Pay Verfahren

Wird von einer Kartenfirma eine Zahlungsgarantie nicht mehr erteilt, so muss die GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät gesperrt werden und die weitere Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes wird untersagt. Wird das mautpflichtige Straßennetz mit der gesperrten GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät benutzt, so finden keine Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen statt (siehe auch Punkt 10 Mautordnung Teil B). Dies wird dem Kraftfahrzeuglenker akustisch signalisiert. Der Kraftfahrzeuglenker hat bei der nächsten GO VERTRIEBSSTELLE die Sperre seiner GO-Box oder eines anderen zugelassenen Fahrzeuggerätes mit einem gültigen Zahlungsmittel aufzuheben und die bis dahin angefallene Maut gemäß den Bedingungen des Punktes 7 Mautordnung Teil B nach zu entrichten, da er sonst den Tatbestand der Mautprellerei erfüllt (siehe Punkt 10 Mautordnung Teil B).

Setzt ein Tankkartenaussteller eine Karte auf seine Sperrliste, so wird diese auch für das Post-Pay Verfahren gesperrt.

Bei einer Zahlung mit Kreditkarte kommt es dann zu einer Sperre der GO-Box oder eines anderen zugelassenen Fahrzeuggerätes, wenn die Zahlungstransaktion vom Kartenaussteller abgewiesen wurde. Dazu kommt es, insbesondere wenn

- ein Einkaufsrahmen überschritten wurde,
- die Abrechnungen der Kreditkartenfirma vom Karteninhaber nicht beglichen wurden,
- die Karte wegen Diebstahl/Verlust gesperrt wurde,
- die Karte oder das Konto nicht mehr existiert.

g) Direkte Verrechnung mit ASFINAG via GO Direkt

GO Direkt ist die direkte Abrechnung mit ASFINAG für Post-Pay Verträge. Hierbei erhalten die Kunden ihre Rechnung von ASFINAG.

Die ASFINAG ist berechtigt, den GO Direkt Kunden ab dem 01.07.2009 eine jährliche Abschluss- und - Behalteprämie in Höhe von 0,3% der im - jeweils zwölf Monate umfassenden - Verrechnungszeitraum angefallenen und verrechneten Mautentgelte im Nachhinein zu gewähren. Für die Berechnung der jährlich auszubehaltenden Abschluss- und Behalteprämie sind daher die vorangegangenen zwölf Monate gerechnet ab dem Tag des jeweiligen Vertragsabschlusses, erstmals ab dem 01.07.2009 maßgebend. Eine Abschluss- und – Behalteprämie wird nur dann gewährt, wenn am jeweiligen Stichtag gegenüber dem GO Direkt Kunden das Vertragsverhältnis weiterhin aufrecht ist und auch während des Verrechnungszeitraums durchgehend bestanden hat. Für bereits bestehende Kunden, wird die Abschluss- und Behalteprämie daher erstmals am 01.07.2010 (Stichtag) - ausbezahlt, für Neukunden richtet sich der Stichtag nach dem Tag und Jahr des jeweiligen Vertragsabschlusses. Die Gewährung erfolgt dergestalt, dass seitens der ASFINAG der relevante Prämienbetrag vom jeweiligen dem Stichtag nachfolgenden Rechnungsbetrag in Abzug gebracht wird, wobei der jeweilige Prämienabzugsbetrag in der Rechnung ausgewiesen wird.

3.4.2 Ausnahmen bei Zulassung von Tankkarten

Sind die Karten eines Tankkartenausstellers als Zahlungsmittel im Pre-Pay oder Post-Pay Verfahren zugelassen, so gilt dies in der Regel für alle gültigen, nicht gesperrten Karten.

In Ausnahmefällen haben Tankkartenaussteller mit ASFINAG spezifische Grenzen vereinbart. Nicht zugelassen können beispielsweise sein:

- Karten, die in einem bestimmten Land herausgegeben wurden
- Karten mit einem bestimmten Issuer-Code (Bei einem Issuer-Code handelt es sich um die ersten vier bis sechs Ziffern der Kartenummer)

Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Aussteller seiner Tankkarte.

3.4.3 Zahlungsarten und -mittel betreffend Kostenersatz für in VERLUST geratene GO-Boxen

Der Kostenersatz für in VERLUST geratene GO-Boxen kann mit den für Pre-Pay gültigen Zahlungsarten und -mittel an den GO VERTRIEBSSTELLEN erstattet werden. Eine Ausnahme bilden nur die EuroShell Karten, mit denen der GO-Box Kostenersatz nicht geleistet werden kann.

Zusätzlich kann bei Post-Pay Verträgen, die nicht aufgrund einer Zahlungsmittelsperre gesperrt sind, der Kostenersatz über das beim Vertrag hinterlegte Zahlungsmittel auch an den GO VERTRIEBSSTELLEN bezahlt werden. Dadurch ist keine Vorlage eines entsprechenden Zahlungsmittels an den GO VERTRIEBSSTELLEN nötig.

3.4.4 Abgerechnete Kraftfahrzeuge je Karte

Bei Zahlung mit Maestro- oder Kreditkarte können unabhängig von Zahlungsverfahren (Pre-Pay oder Post-Pay Verfahren) mehrere Kraftfahrzeuge (GO-Boxen) über eine Karte abgerechnet werden.

Bei Zahlung mit Tankkarte gibt es unterschiedliche Regelungen. Bei einigen Tankkartenausstellern darf je Karte nur ein Kraftfahrzeug, bei anderen können mehrere Kraftfahrzeuge abgerechnet werden. Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Aussteller seiner Tankkarte.

3.4.5 Nachzahlung und Nachverrechnung der Maut bei einer GO VERTRIEBSSTELLE

Eine Nachzahlung oder eine Nachverrechnung der Mautabschnitte im Sinne von Punkt 7 der Mautordnung Teil B kann mit den für Pre-Pay gültigen Zahlungsarten und -mitteln (vgl. hierzu Punkt 3.2 dieses Anhangs) an den GO VERTRIEBSSTELLEN vorgenommen werden.

Für die Nachzahlung und Nachverrechnung von Maut bestehen gegebenenfalls Einschränkungen bei GO VERTRIEBSAUTOMATEN (vgl. Mautordnung Teil C).

Zusätzlich kann bei Post-Pay Verträgen, die nicht aufgrund eines gesperrten Zahlungsmittels gesperrt sind, eine Nachzahlung über das beim Vertrag hinterlegte Zahlungsmittel an den GO

VERTRIEBSSTELLEN bezahlt werden. Dadurch ist keine Vorlage eines entsprechenden Zahlungsmittels an den GO VERTRIEBSSTELLEN nötig.

3.4.6 Bezahlung über Internet

Für Bezahlvorgänge im SelfCare Portal stehen die in der unter Punkt 3.1.2 unter der Rubrik „Bezahlung über Internet“ angeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

- Die in der Spalte „Zahlung über Post-Pay Vertrag“ mit „OK“ markierten Zahlungsmittel verwenden das im Post-Pay Verfahren bereits hinterlegte Zahlungsmittel für die Abrechnung, wenn dieses nicht aufgrund einer Zahlungsmittelsperre nicht zugelassen ist.
- Die in der Spalte „Zahlung über eingebare Karte“ mit „OK“ markierten Zahlungsmittel können unter Bekanntgabe einer Kartennummer samt Ablaufdatum und der Kartenprüfnummer bei Kreditkarten als Zahlungsmittel für die Abrechnung verwendet werden, sofern dieses vom Kartenherausgeber autorisiert wird.

Die angeführten Zahlungsmöglichkeiten dienen jedoch lediglich als unverbindliche Information. Falls eine Zahlungsart bzw. ein Zahlungsmittel trotz Anführung als zugelassene Zahlungsmöglichkeit abgelehnt werden sollte, könnte dies auf einer Regelung des Kartenherausgebers, wie z.B. eine Betragsgrenze für diese Art der Transaktionen, beruhen. Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt bei seinem Kartenherausgeber.

Zentrale Nachzahlung

Über das SelfCare Portal steht dem Kunden die Möglichkeit zur Verfügung, im Falle der Verwendung einer zu niedrigen Kategorie und/oder niedrigen Tarifgruppe unter den in Punkt 7.2 der Mautordnung Teil B genannten Voraussetzungen die nichtentrichtete Maut im Nachhinein zentral zu begleichen.